

AG 2: Einwilligungsvorbehalt im Lichte der UN-BRK

12. Betreuungsgerichtstag Nord

Cloppenburg

25.09.2015

Von der Entmündigung zur Betreuung

- Bis Ende 1991
 - Entmündigung und Vormundschaft
 - (Zwangs-) Pflegschaft
- Charakteristika
 - Entzug bzw. Beschränkung der Geschäftsfähigkeit durch die gerichtliche Entscheidung
 - Vormund und Pfleger entscheiden
 - objektives Wohl
 - Fähigkeiten, Wünsche und Vorstellungen des Betroffenen spielen keine Rolle

Bestellung eines Betreuers

- Bestellung eines Betreuers nur, soweit erforderlich (§ 1896 BGB)
 - Aufgabenkreis
 - Vorrang anderer Hilfen
- Keine Entziehung oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, der Einwilligungsfähigkeit, der Testierfähigkeit usw.

Tätigkeit eines Betreuers

- § 1901 BGB = „Magna Charta des Betreuungsrechts“
- Tätigkeit des Betreuers nur, soweit erforderlich
- Maßstab des Betreuerhandelns
 - Wünsche des Betreuten
 - subjektives Wohl (= mutmaßlicher Wille)
- Unterstützen vor Vertreten

Einwilligungsvorbehalt

- Beschränkung der Geschäftsfähigkeit
- Ausnahme: geringfügige Angelegenheit des täglichen Lebens
- Anordnung, soweit zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für den Betreuten erforderlich
 - Umfang
 - Vorrang anderer Möglichkeiten, die Gefahr abzuwehren

Einwilligungsvorbehalt und Tätigkeit des Betreuers

- Betreuer kann Rechtsgeschäfte nicht mehr alleine vornehmen
- Betreuer braucht Einwilligung des Betreuers
- Maßstab für Betreuerhandeln = § 1901 BGB!
 - Erforderlichkeit
 - Wünsche und subjektives Wohl des Betreuten

Grund- und Menschenrechte

- Grundrechte des Grundgesetzes
 - Bundesverfassungsgericht
- Europäische Menschenrechtskonvention
 - Europäischer Gerichtshof für Menschenrecht in Straßburg
- Internationaler Pakt über Bürgerliche und politische Rechte
 - UN-Menschenrechtsausschuss
- UN-Behindertenrechtskonvention
 - (Fach-) Ausschuss zur BRK

Art. 12 BRK

- Gleiche Anerkennung als Person im Recht
- Gleichberechtigter Genuss der Rechts- und Handlungsfähigkeit
- Recht auf Unterstützung bei der Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit
- Sicherungen zum Schutz der Selbstbestimmung
- Vorrang der unterstützten Entscheidung vor der ersetzenden Entscheidung

General Comment zu Art. 12 BRK

- Ausschuss zur BRK: General Comment No. 1
- Abschaffung von „substitute decision-making-regimes“ (Systemen der ersetzenden Entscheidung), u.a.
 - „interdiction“ (Entmündigung)
 - „guardianship“ (Vormundschaft)
 - „conservatorship“ (Pflegschaft)
- Einwilligungsvorbehalt?

Einwilligungsvorbehalt und BRK

- Was ist ein „System ersetzender Entscheidung“?
- Entzug oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit?
- Einwilligung des Betreuers zum Geschäft des Betreuten?
- Stellvertretung?

System der ersetzenden Entscheidung

- Entzug oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit („denial of legal capacity“)
- Entscheidung durch einen anderen („substitute decision maker“)
- Wünsche und Vorstellungen des behinderten Menschen spielen keine Rolle
 - bei Auswahl des Entscheiders
 - bei Beendigung der Maßnahme
 - für Tätigkeit des Entscheiders

Wünsche und Vorstellungen des Betreuten

- Auswahl des Betreuers, § 1897 BGB
- Beendigung von Betreuung und
Einwilligungsvorbehalt, § 1908d BGB
- Für die Tätigkeit des Betreuers, § 1901 BGB

Fazit

Einwilligungsvorbehalt ist mit BRK vereinbar, wenn Betreuer, Gerichte und Behörden auch im Rahmen des Einwilligungsvorbehalts beachten

- Unterstützen vor Vertreten
- Wünsche und Vorstellungen des Betreuten